

## **Änderung des § 34 Abs. 3 Landeswahlgesetz**

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des § 34 Abs. 3 Landeswahlgesetz beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der vier weitere Personen mitzeichneten, endete am 25. März 2026.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 14. April 2026 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 20. März 2026 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent begehrt mit seiner Eingabe Änderungen der Bestimmung über Unterstützungsunterschriften bei Wahlkreisvorschlägen nach § 34 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG). Zur Petition wird aus allgemein-fachlicher Sicht Stellung genommen:*

### *Erfordernis von Unterstützungsunterschriften*

*Der Petent trägt zum grundsätzlichen Erfordernis von Unterstützungsunterschriften vor, dass dies kleine Parteien benachteilige. Aus diesem Grund schlägt er vor, die Regelung anzupassen.*

*Bei der Wahl zum Landtag müssen nach dem geltenden § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen von mindestens 125 Stimmberechtigten, in den Fällen des § 25 Abs. 3 LWahlG von wenigstens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Parteien, die im Landtag oder Deutschen Bundestag und für Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind (§ 34 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).*

*Zwar berührt das Erfordernis einer Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften die Wahlgrundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl nach Artikel 76 Abs.1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger müssen demnach das aktive und*

*passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können. Einschränkungen können sich aber aus gleichwertigen verfassungsrechtlichen Gründen, Kollisionen mit anderen Wahlrechtsgrundsätzen oder zureichenden, sich aus der Natur der Parlamentswahl ergebenden Gründen herleiten (vgl. Danzer, in: Landtagswahlbrevier 2026, § 34 Rdnr. 18).*

*Das Bundesverfassungsgericht und ihm folgend die Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder erkennen daher in ständiger Rechtsprechung an, dass Zulassungsbedingungen zur Wahl aufgestellt werden können und dass ein angemessenes Unterschriftenquorum bei der Einreichung von Wahlvorschlägen mit den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), insbesondere der formalen Wahlrechts-gleichheit und der Wettbewerbschancengleichheit der Parteien, sowie der Garantie des passiven Wahlrechts im Sinne der Artikel 21 Abs. 1 und 38 Abs. 2 GG vereinbar ist. Unterstützungsunterschriften sollen insbesondere sicherstellen, dass nur solche Wahl-vorschläge eingereicht werden, die ernst zu nehmen sind (BVerfGE 82, 353, 364). Im Interesse der Durchführbarkeit der Wahlen muss zumindest eine gewisse Vermutung dafür bestehen, dass hinter jedem Wahlvorschlag in dem jeweiligen Kreis oder Land eine tatsächliche politische Gruppe steht, die sich mit diesem Vorschlag ernsthaft am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt (BVerfGE 4, 375, 382).*

*Insbesondere vor dem Hintergrund der Zersplitterung der Parteienlandschaft stellen Unterstützungsunterschriften die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags sicher und schließen damit Zufallsbildungen aus. Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger bekunden mit ihrer Unterschrift den Willen, den Wahlvorschlagsträger im Landtag vertreten zu sehen. Mit dem erforderlichen Unterschriftenquorum soll vermieden werden, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme an einen völlig aussichtslosen Wahlvorschlag verlieren.*

*Auch die Wahlgesetze des Bundes und der übrigen Länder sehen vergleichbare Bestimmungen über Unterstützungsunterschriften bei Wahlen vor.*

*Der Landesgesetzgeber ist dabei aber auch in der Vergangenheit seiner Verpflichtung, die verfassungsrechtliche Legitimation des Unterschriftenerfordernisses und dessen Höhe stets im Blick zu halten und bei gravierenden Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten Korrekturen oder Änderungen vorzunehmen, nachgekommen. Während der Corona-Pandemie hat er mit dem Landesgesetz zur Änderung des Landes-wahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730) etwa die notwendige Anzahl der Unterstützungsunterschriften bei der Landtagswahl und den Kommunalwahlen im Frühjahr 2021 angemessen gesenkt.*

*Diese Gesetzesänderung zeigt, dass der Landesgesetzgeber Anpassungen am Unterstützungsunterschriftenerfordernis vornimmt, sofern eine begründete Notwendigkeit*

gegeben ist. Von der Landesregierung wird derzeit ein weiterer oder grundsätzlicher Anpassungsbedarf aus den genannten Gründen jedoch nicht gesehen.

#### Online Unterstützungsunterschriften

Der Petent schlägt ferner vor, die Möglichkeit zu eröffnen, Unterstützungsunterschriften auch online einreichen zu können. Er trägt insoweit vor, die aktuelle Regelung sei nicht mehr zeitgemäß. Nach der geltenden Rechtslage müssen Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge bei der Wahl zum Landtag persönlich und handschriftlich und auf amtlichen Formblättern abgegeben werden. Die Unterstützungsunterschriften müssen im Original der zuständigen Stelle übergeben werden (vgl. § 87 Abs. 2 LWahlG). Neben der Unterschrift sind nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 der Landeswahlordnung (LWO) Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Jede oder jeder Stimmberechtigte darf mit der Unterschrift nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO). Die Gemeindeverwaltung bescheinigt bei Stimmberechtigten, die in ihrem Wahlverzeichnis einzutragen sind, dass die unterzeichnende Person im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung die Stimmrechtsvoraussetzungen nach § 2 LWahlG erfüllt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 LWO).

Diese Formvorschriften sichern die Überprüfbarkeit und Nachweisbarkeit der Unterstützungsunterschriften, dienen damit dem oben genannten Ziel des Unterstützungsunterschriftenerfordernisses und gewährleisten so die Legitimität des Wahlverfahrens.

Grundsätzlich steht die Landesregierung einer weiteren Digitalisierung im Wahlbereich allerdings positiv gegenüber, sofern die verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze eingehalten werden und die technischen Möglichkeiten für eine rechtssichere Umsetzung gegeben sind. So werden in Rheinland-Pfalz wie auf der Bundesebene und in anderen Ländern seit längerer Zeit elektronische und digitale Verfahren bei Wahlen eingesetzt und kontinuierlich fortentwickelt.

Im Rahmen des „Digitalisierungsprogramm Föderal“ sind ebenfalls Wahlmaßnahmen im so genannten OZG-Umsetzungskatalog enthalten, die digitalisiert werden sollen. Die Abgabe von Online-Unterstützungsunterschriften wird jedoch in der Liste nicht ausdrücklich aufgeführt. Bisher gibt es auch weder beim Bund noch den übrigen Ländern ein entsprechendes Verfahren, Unterstützungsunterschriften online einreichen zu können.

Bei der vom Petenten genannten Möglichkeit der Online-Wohnsitzmeldung handelt es sich um ein spezifisches Software-Verfahren, das auf die Abgabe von Unterstützungsunterschriften

*aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen und technischen Anforderungen nicht ohne weiteres isoliert übertragbar ist.*

*Die Landesregierung strebt insoweit gemeinsame Lösungen mit dem Bund und den übrigen Ländern an, um bundeseinheitliche Verfahren gewährleisten zu können und den finanziellen Aufwand für die Einführung solcher Verfahren möglichst gering zu halten. Die eigenständige Umsetzung einer Online-Einreichung von Unterstützungsunterlagen durch Rheinland-Pfalz wird von der Landesregierung aus den oben genannten Gründen nicht befürwortet. Sofern die Online-Einreichung von Unterstützungsunterlagen zukünftig als sogenannte „Eine für Alle Leistung“ angeboten werden sollte, wird die Landesregierung das Verfahren selbstverständlich mit dem Ziel einer schnellen und unkomplizierten Einführung prüfen.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.